

#### 4. Bescheinigung

Wir haben die Portalsoftware ETL PISA – Bereich Belegarchiv - in der Version 2.2.3 (PISA) hinsichtlich der Systeme und Verfahren zur Übertragung von Dokumenten und Daten zwischen PISA und dem daran angeschlossenen Belegarchiv gemäß den vorstehenden Bedingungen auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft und die folgende Bescheinigung erstellt:

##### **Softwarebescheinigung**

An die gesetzlichen Vertreter der eurodata GmbH, Saarbrücken

Die A. Reiss & Sohn GmbH, Saarbrücken, hat uns als geschäftsführende Komplementärin der EURO DATA Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaft, Datenverarbeitungsdienst, Saarbrücken, den Auftrag erteilt, eine Prüfung des Softwareprodukts

**ETL PISA**  
**Bereich Belegarchiv**  
Version 2.2.3  
(PISA)

vorzunehmen. Das Vermögen der EURO DATA Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaft, Datenverarbeitungsdienst, Saarbrücken, ist durch Austritt des einzigen Kommanditisten auf die Komplementärin, die A. Reiss & Sohn GmbH, Saarbrücken, angewachsen, die daraufhin am 30. September 2013 umfirmiert wurde in eurodata GmbH, Saarbrücken.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)* durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Speicherung und Abfrage von elektronischen Dokumenten ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) gemäß den §§ 238 ff., 257 HGB und §§ 147 ff. AO,
- Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS, BMF-Schreiben vom 7.11.1995),
- Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU, BMF-Schreiben vom 16.7.2001),
- IDW Prüfungsstandard: Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW PS 330 vom 24.9.2002),
- IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880 vom 11. März 2010),
- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: GoB bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1 vom 24. September 2002),
- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: GoB beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren (IDW RS FAIT 3 vom 11. Juli 2006).

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen. Klarstellend weisen wir daher darauf hin,

- dass die auf Seiten des Anwenders zum Einsatz kommenden Verfahren zur elektronischen Archivierung unter Berücksichtigung der Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsaspekte im Einzelfall der dort eingerichteten Verfahren zu beurteilen sind,
- dass die Entscheidung über Art und Umfang der zu archivierenden Unterlagen sowie die Gestaltung der Verfahren im Rahmen des Archivierungsprozesses ausschließlich dem Anwender obliegen, der PISA hierzu einsetzt und
- dass diejenigen Bestandteile des Archivierungsprozesses, deren Gestaltung und Durchführung den Anwendern von PISA obliegen, nicht Gegenstand unserer Prüfung waren.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Zu den in PISA realisierten Verfahren zum Datenaustausch im Rahmen der Archivierung auf Basis von Einzeldokumenten fehlt eine umfassende Verfahrensdokumentation. Diese befand sich zum Prüfungszeitpunkt noch in Entwicklung.

Darüber hinaus besteht anwenderseitig die Möglichkeit des schreibenden sowie löschen- den Zugriffs auf bereits archivierte Datenobjekte, sofern diese durch PISA archiviert wor- den sind. Diese Zugriffsmöglichkeit stellt keinen Systemfehler, sondern vielmehr eine be- absichtigte Systemfunktionalität dar, die durch den Endanwender über einen Webbrowser auf Basis von Einzeldokumenten in das Belegarchiv eingestellten Datenobjekte im Be- darfsfall (z. B. Korrektur) editieren oder wieder entfernen zu können.

Der Anwender wird auf die Notwendigkeit, diesen Umstand der Veränderlichkeit bzw. Löscharkeit dieser archivierten Datenobjekte bei der Ausgestaltung seiner Organisati- onsabläufe und des internen Kontrollsystems entsprechend zu berücksichtigen, in der Anwenderdokumentation zu PISA sowie im Rahmen eines Merkblatts „Anlage zum Be- ratungsprotokoll zur papierlosen Archivierung mit PISA“ des ETL European Tax & Law e. V. hingewiesen.

Bei Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen ermöglicht das von uns geprüfte Soft- wareprodukt ETL PISA - Bereich Belegarchiv - in der Version 2.2.3 nach unserer Beurtei- lung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bei sachgerechter Anwen- dung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Speicherung und Wiederherstellung bzw. Lesbarmachung von elektronischen Dokumenten und ent- spricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der EURO DATA Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaft, Datenverarbeitungsdienst, Saarbrü- cken, geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegen- den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsges- ellschaften vom 1. Januar 2002 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin ent- haltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich besteht.

Duisburg, 18. Oktober 2013

VHL Vahle & Langholz GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Peter Vahle  
- Wirtschaftsprüfer -